

Schwimmen

an APS

(siehe auch Erlass 211)

Kriterien bei **Schwimmaktivitäten/bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen**
(Projekt-, Sportwoche, Wandertage mit Schwimmbadbesuch)

- alle Aufsicht führenden Personen benötigen zumindest den **Helferschein**
- eine **Verpflichtungserklärung** ist zu unterschreiben (**Vordruck Seite 4 in Erlass 211**)
- ein/e Lehrer/in ist als Leiter/in der Schulveranstaltung einzusetzen
- Teilungszahlen: ab 12 Kindern ist eine zweite, ab 24 Kindern eine dritte Begleitperson einzusetzen
- in Integrationsklassen sind Kinder mit besonderen Bedürfnissen von der/ dem Sonderschullehrer/in zu betreuen
- Freizeitbetreuer/innen dürfen ohne Lehrkraft mit entsprechender Qualifikation keine Schwimmaktivitäten/ bewegungserziehliche Schulveranstaltungen durchführen.

Qualifikation zur **Erteilung von Schwimmunterricht** (z.B. im Rahmen des Pflichtgegenstandes „Bewegung und Sport“, unverbindliche Übung „Schwimmen“):

- HS/KMS-NMS-Lehrer/innen mit Lehramtsprüfung für Bewegung und Sport
- VS und Sonderschullehrer/innen (sechsemestrige Ausbildung) mit absolviertem Fach Schwimmen (laut Studienbuch); ab Studienabschluss 1997: wenn Schwerpunkt „Leibesübungen“ oder „Bewegung und Sport“ (laut Zeugnis)
- Lehrer/innen mit zweisemestriger Zusatzausbildung „Schwimmen“
- ausgebildete Sportlehrer/innen (Bundessportakademie)

Sicherheitsbestimmungen (siehe auch Erlass 211):

- lückenlose Beaufsichtigung
- kein Schwimmbadbesuch vor dem absolvierten Wiener Schulschwimmen (Ausnahme: Mehrstufenklassen mit Klassenforumsbeschluss)
- Schwimmhilfen sind prinzipiell (bereits in der Garderobe) anzulegen, ausgenommen man weiß **mit Sicherheit** Bescheid, dass das Kind bereits schwimmen kann
- bei Tauchübungen darf nur ein Kind im Wasser sein
- Nutzung freier Gewässer: nur bei abgegrenztem Schwimmbereich und Anwesenheit einer Wasserwacht (Mitführung von Rettungsgerät!)
- vorweg Information der Schüler/innen über Baderegeln
- Regelung der MA 44/Bäderverwaltung: Der unangemeldete Besuch eines Wiener Hallenbades (z.B. Schlechtwetterprogramm an Wandertagen) ist aus Sicherheitsgründen generell unzulässig. Die Organisation von Schwimmzeiten erfolgt über die Kanzlei Schulschwimmen.